

x

Straßen NRW
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 1280
52136 Würselen

**Vorab per Mail und
per Post**

29.01.2016

Betr.: B 56 OU Soller Planfeststellungsänderungsverfahren
Ihr Zeichen: 44/2.20.03.1/41-7501
Zeichen des Landesbüros: DN 35-02.98 ST/12.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum „B56 OU Soller Planfeststellungsänderungsverfahren“ geben der BUND und NABU als anerkannte Naturschutzverbände wie folgt ihre Stellungnahme ab:

Generelles

Der nun in einer geänderten Version vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan zum Neubau der Bundesstraße 56 (B 56n), Ortsumgehung Soller-Frangenheim mit Kurvenbegradigung Froitzheim, im Planfeststellungsänderungsverfahren, Unterlage 12.0 D, vom Februar 2007 bzw. Dezember 2015 enthält derart viele fachliche Mängel, dass er keine geeignete Grundlage für die Eingriffsbewertung und Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist. Er sollte überarbeitet werden, da er nicht auf dem aktuellen Wissensstand, sondern auf zweifelhaften, nicht nachvollziehbaren Methoden, der Fachliteratur widersprechenden Behauptungen beruht. So ist beispielsweise die Aussage „In Nordrhein-Westfalen kommt der Kiebitz im Flachland nahezu flächendeckend vor.“ schon im LB von 2007 unverständlich, in 2015 bzw. 2016 nicht haltbar. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche entsprechen nicht den Anforderungen des MKULNV-Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) und die neu geplanten Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen sind geradezu kontraproduktiv. Ein Bericht, der sich z.B. bezüglich der Habitatpräferenzen von Habicht und Mäusebussard auf keine Literatur oder im Falle der Amphibien auf Literatur von 1986 stützt, ist nicht geeignet, die Eingriffserheblichkeit einer in 2016 durchgeführten Straßenbaumaßnahme zu ermessen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist der Bericht darauf ausgelegt, die Ausgleichsmaßnahmen möglichst niedrig zu halten. Hierzu haben wir auch die Biologische Station im Kreis Düren befragt, die uns in

unserer Auffassung bestätigte: „Da die vorliegende subjektive Einschätzung dem aktuellen Stand des Wissens nachweislich widerspricht, ist sie als Basis für Aussagen der Auswirkungen der geplanten OU auf planungsrelevante Vogelarten und Amphibien nicht geeignet. Diesem Mangel kann nur durch ein fachlich fundiertes neues Gutachten begegnet werden.“

Im Planfeststellungsverfahren hatten BUND und NABU ausführlich Stellung zur geplanten OU Soller bezogen. Wir verweisen auf diese Stellungnahmen. Nach wie vor lehnen wir die Planung mit den im Planfeststellungsverfahren (Schreiben vom 12.10.2007) vorgetragenen Argumenten ab. Leider wurde dieser Argumentation nicht gefolgt.

Bewertung des Eingriff-Ausgleichs

Die geplante Neubaustrecke ist Teil des Streckenabschnittes, welcher als Nord-Süd-Spange die Bundesautobahnen A 4 bei Düren und A 1 bei Zülpich verbindet. Die geplante Ortsumgehung wird weiteren Verkehr anziehen mit der Folge, dass es nicht zu einer Entlastung sondern zu einer Mehrbelastung der Region kommen wird. Dies ist auch bei der Auswirkung der Straße auf die Tierwelt und die Lage von Ausgleichsflächen zu beachten. Zum Beispiel müsste im Hinblick auf das Meideverhalten der Feldlerche ein 500 m breiter Streifen beiderseits der geplanten Straße kartiert und Ausgleichsflächen müssten entsprechend der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ weiter von Straßenkörper weg angelegt werden als nun geplant.

Der Gutachter selbst schreibt im Bericht S 45. „Eine hohe projektbedingte Betroffenheit besteht bei der inzwischen ebenfalls landes- und bundesweit als „gefährdet“ eingestuften Feldlerche. Basierend auf den Bewertungsempfehlungen der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL + MIERWALD, 2010) gehört die Feldlerche zwar zur Gruppe der Vogelarten mit „schwacher Lärmempfindlichkeit“, sie weist aber ungeachtet dessen eine große Effektdistanz gegenüber Straßen auf. Die Effektdistanz beträgt bei Straßen mit einer Verkehrsmenge von bis zu 20.000 Kfz/24h 300m. Basierend auf den Ergebnissen der im Jahr 2010 durchgeführten Sonderuntersuchung wurde für den Feldlerchenbrutbestand im Untersuchungsraum ein projektbedingter Rückgang um 7 Reviere prognostiziert (RASKIN, 2010).“

Nach unserer Auffassung beträgt sowohl nach dieser Arbeitshilfe als auch nach dem MKULNV-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW (2013) die Effektdistanz bei Straßen mit einer Verkehrsmenge von bis zu 20.000 Kfz/24h für die Feldlerche 500 m.

Die Artenschutzprüfung von Raskin liegt uns nicht vor. Wir würden gerne wissen, ob der Untersuchungsraum für die Feldlerche auf 500 m ausgedehnt wurde. 300 m wären für die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit zu wenig, da Feldlerchen Räume bis zu 500 m von verkehrsreichen Straßen meiden (Arbeitshilfe). Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass die neue Straße im Zusammenhang mit der Ostumgehung stärker als bisher durch Verkehr belastet wird. Die neue Verbindung zwischen den Autobahnen stellt quasi einen Autobahnersatz dar.

Die Zerschneidungswirkung der Straße wird gar nicht berücksichtigt.

Zu den nun geplanten Ausgleichsmaßnahmen tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-5205-003 ‚Vettweißer Börde‘ (LOEBF-OEKODOK-NRW, Stand 2006) wird durch die geplante Straße entwertet, was bisher nicht berücksichtigt wurde. Der Straßenbau an dieser Stelle konterkariert geradezu die Empfehlung des LANUV, an dieser Stelle auf die Befestigung weiterer Feldwege zu verzichten. Durch die Verlagerung von Ausgleichsflächen auf das Gebiet westlich von Soller wird die Biotopverbundfläche völlig entwertet. Hier sind weitere Maßnahmen in der Nähe des Vettweißer Busches oder des Waldes "Im Stückchen" zu ergreifen, die die Entwertung des Biotopverbundes wenigstens ansatzweise ausgleichen.

Die Trenn- und Isolationswirkung der Straße ist besonders gravierend für wandernde Amphibienarten (s.u.). Eine Querung der B 56 n wird für die meisten Amphibien tödlich enden. Neue Laichgewässer nördlich der geplanten OU Soller sind daher zwingend erforderlich. Dadurch werden zum einen die vorhandenen Populationen gestärkt und ein Erhalt dieser auch für den Kreis Düren seltenen und bedrohten Amphibienarten positiv begünstigt. Besonders der Kammmolch ist hier hervorzuheben, da er im Kreis Düren nur an sehr wenigen Standorten vorkommt und daher die Wichtigkeit des Vorkommens im LSG Stückchen sehr hoch einzuschätzen ist. Die Naturschutzverbände sehen durch die Isolationswirkung der Straße die Notwendigkeit zur Anlage weiterer Laichgewässer für die Amphibienpopulationen in Norden der geplanten OU und bitten dies bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Streichung der Baumanpflanzungen zugunsten von Strauchhecken (S. 53 ff. G 2) ist von uns nicht nachvollziehbar. Je höher die Pflanzen über die Straße hinausragen, desto weniger kollisionsgefährdet sind alle fliegenden Tierarten. Geeignete Maßnahmen für Fledermäuse sind derzeit an der neuen A4 zu sehen, wo ein renommierter Gutachter bevorzugt Bäume als Überflughilfe eingesetzt hat. Die Maßnahme „Ersatz der Baumreihen durch Heckenstreifen“ lehnen die Naturschutzverbände ab. Heckenstreifen direkt an der Landstraße sind allenfalls ökologische Fallen, vor allem für an Hecken jagende Fledermausarten, wie Langohren, die mit der seltenen Art Graues Langohr (RL_{regional} 1)¹ in dieser Landschaftkulisse besonders stark vertreten sind. Heckenstreifen können keinesfalls als Ausgleich gewertet werden, eher als Straßenbegleitgrün. **Das Straßenbegleitgrün dient jedoch zur technischen Einbindung der Straße in die Landschaft, stellt also eine Gestaltungs- und keine Ausgleichsmaßnahme dar.** Aus Sicht des Naturschutzes ist auf sie zu verzichten.

Denn Heckenstreifen führen gegenüber Baumreihen zu mehr Kollisionen und Verkehrsopfern unter den Vögeln und Fledermäusen als Baumreihen. Die Maßnahme „Ersatz der Baumreihen durch Heckenstreifen“ ist zu streichen. Bei Fledermäusen und auch bei Steinkauz und Schleiereule sind Verluste durch Kollisionen wahrscheinlich. Der Aussage des Gutachters, dass verkehrsbedingte Individuenverluste des Steinkauzes eher unwahrscheinlich sind, widersprechen wir. Im Planfeststellungsverfahren (Stellungnahme der Straßenbauverwaltung vom 07.10.2008) bot Straßen NRW an, auf bestehenden Wiesen Ergänzungspflanzungen zur

¹ Die im LBP benutzte Rote Liste für Fledermäuse wurde Ende 2010 aktualisiert. Diese Aktualisierung ist im LBP nicht übernommen.

Aufwertung der Steinkauzreviere vorzunehmen. Nach unserer Kenntnis ist dies bisher nicht geschehen. Wenn dies bisher nicht erfolgte, sollte diese Maßnahme nachgeholt werden.

Die Ausgleichsflächen für die Feldlerche sind von der Flächengröße nicht ausreichend. Da mit dem Verlust von 7 Brutrevieren gerechnet wird, sind 7 ha Ausgleichsfläche nach dem MKULNV-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW (2013) bereit zu stellen. Diese sollten mindestens 500 m von einer Straße entfernt liegen. Straßen- oder waldnahe Ausgleichsflächen sind ineffektiv (s.o). Die Fläche A6 mag zwar als Ausgleich für Versiegelung bislang unversiegelter Wege ausreichen, aber nicht für den Ausgleich für 2 wegfallende Feldlerchenreviere. Dazu ist sie zu klein. Der Ansatz, dass 2000 m² als Ausgleich für ein Feldlerchenrevier ausreichen, entspricht nicht dem Leitfaden. Die neuen Flächen A7a und A7c sind darüber hinaus zu straßennah. Verwunderlich, dass von 44 festgestellten Revieren (s. Tab. S. XXI) lediglich für 7 Reviere ein Rückgang prognostiziert wird.

Nach der VV-Artenschutz Nr. 2.2.3) hält das Land NRW eine Ausgleichsmaßnahme für wirksam, wenn

- die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatalementen und
- -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und
- eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.“

(VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3)

Der letzte Satz ist hier besonders wichtig, denn in der Vergangenheit hat sich im Kreis Düren bei verschiedenen Ausgleichsflächen gezeigt, dass Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nicht funktioniert haben. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen sind die Ausgleichsflächen und benachbarte Flächen vor und nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu kartieren.

Die Aussage des Planungsbüros „die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird mit Umsetzung der Extensivierung erreicht“, kann nicht akzeptiert werden. Die ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen ist erst erreicht, wenn auf den Ausgleichsflächen und den benachbarten Flächen tatsächlich nach der Durchführung der Maßnahme sieben Feldlerchenpaare mehr brüten als vorher.

Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>).

Der Verlust eines Reviers ist mit 1 ha pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen in anderen Fällen im Kreis Düren belegen, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht funktionieren (z.B. Monitoring für die Hähnchenmastanlage bei Müddersheim D. Lück 2011). Dies beschreibt auch der Kreis Düren „im Ergebnis weist das Monitoring einen Rückgang der durch den Bau der Anlagen direkt betroffenen Arten aus (Mail vom 10.12.2013). Gleiches gilt auch für die Arten Rebhuhn und Wiesenpieper. Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gutachtens

Zu den Ausgleichsmaßnahmen verweisen wir auf das oben Geschriebene.

2.14.1 Ergebnisse der Brutvogelkartierung“ (S. 22)

Die Kriterien der Auswahl der für die Planung der OU Soller als relevant eingestuften Arten sind nur teilweise nachvollziehbar (Arten der RL, Anhang I VRL). Welches Kriterium für die Auswahl sich hinter dem Begriff „Leitarten“ verbirgt, ist nicht definiert, was die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Aussagen erschwert.

„Bei diesen Arten erfolgte möglichst eine quantitative Bestandserhebung“ (S. 22 unten).

Hieraus geht hervor, dass eine quantitative Bestandserhebung nicht bei allen Arten gelungen ist. Da offen bleibt, bei welchen Arten die Bestandserhebung wie erfolgreich war, weicht dies die Aussagekraft der vorgelegten Einschätzung weiter auf.

„Methodik“ (S. 22)

Die Angaben zur Methodik sind unvollständig, nicht nachvollziehbar und lassen darüber hinaus Zweifel aufkommen, ob irgendein Mindeststandard zur Anwendung gekommen ist, der Grundvoraussetzung für aussagekräftige Ergebnisse ist:

„Die Kartierung der Vogelfauna erfolgte durch Sichtbeobachtung sowie Verhören mittels Linien- und Punkttaxierung [...] (vgl. SÜDBECK et al., 2005).“ (s. 22 unten)

Linientaxierung und Punkttaxierung (gemeint ist eine Punkt-Stopp-Zählung?) sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Erfassungsmethoden mit grundsätzlich unterschiedlichen Zielsetzungen, wie in der von den Autoren zitierten Literatur nachlesbar ist.

Die von COCHET CONSULT genannten Autoren (SÜDBECK et al., 2005) schließen zudem die Punkt-Stopp-Zählung als Methode für „Umweltverträglichkeitsprüfungen, Eingriffsregelung“ explizit aus (vgl. z.B. SÜDBECK et al., 2005: Tab. 2, S. 45).

Damit stellen sich folgende Fragen zur Methodik die der von COCHET CONSULT vorgelegten Studie zugrunde liegen und damit zur Aussagefähigkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse und der daraus gezogenen

Schlussfolgerungen:

- Sind unabhängig voneinander zwei unterschiedliche Methoden zur Anwendung gekommen? Wenn ja, mit welchem Ziel? Warum fehlen die Mindestangaben zur Methodik (z.B. die Transektlängen bei der Linientaxierung)? Warum sind die unterschiedlichen Ergebnisse nicht getrennt dargestellt?
Oder:
- Sind zwei Methoden, die einen grundsätzlich unterschiedlichen Ansatz haben (methodische Vereinheitlichung über vordefinierte Erhebungszeiten bzw. Vereinheitlichung über vordefinierte Streckenlängen, die dann für eine Vergleichbarkeit angegeben werden müssen) unzulässig miteinander vermischt worden? Die Spärlichkeit und Lückenhaftigkeit der Angaben deutet darauf hin.

Tabelle 2.

Die Angabe der Wachtel als Brutvogel in der Ortslage ist unplausibel.

Tabelle 3.

Beim Grünfroschkomplex handelt es sich um Froschhybriden, die im betroffenen Raum immer mit (mindestens) einer der Ausgangsarten zusammen vorkommen, da die Hybriden untereinander eine stark eingeschränkte Fertilität aufweisen. Dies ist in Fachkreisen allgemein bekannt. Im Kreis Düren kommt mit wenigen Ausnahmen, in denen auch vermutlich freigelassene Seefrösche (*Pelophylaxridibundus*) vorkommen (Golfplatz Gürzenich), die Kombination Hybridfrosch / Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylaxlessonae*) vor. Die Aussage, dass es sich entweder um den Kleinen Wasserfrosch oder um den Hybrid handelt (s.28), ist daher falsch. Sie spricht nicht für die Fachkenntnis des Gutachters. Der hier zitierte Dr. Lutz Dalbeck (Biol. Station Düren) hat mündlich mitgeteilt, dass er die Aussage, es käme entweder der Hybrid oder der kleine Wasserfrosch vor, nicht gemacht hat.

Der Kleine Wasserfrosch ist Art des Anhang IV der FFH Richtlinie und in NRW „Gefährdet“ (RL 3). Dies ist bei der Bewertung der Bedeutung des Laichgewässers zu berücksichtigen.

Überbauung und Verrohrung von Gewässern (S. 33)

Durch den Bau der OU Soller wären mehrere, auch größere Fließgewässer betroffen. Die Verrohrung/ Überbauung der Gewässer führt zu einer Verschlechterung des guten ökologischen Zustands, da an den Stellen mit Straßenüberbauung eine Befestigung des Baches notwendig ist und dieser zusätzlich durch die Straße überbaut wird.

Darüber hinaus entstehen an diesen Stellen Zwangspunkte, die eine Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie erschweren. Dies gilt auch für Baumaßnahmen entlang der Gewässer (z.B. Wege) und Ausgleichsflächen an Gewässerufern: All diese Maßnahmen dürfen eine spätere Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, die für alle EU Mitgliedstaaten verpflichtend sind, nicht gefährden.

3.4 TIERE UND PFLANZEN

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (S. 35)

Erster Absatz. Der pauschalen Aussage, temporäre Flächenverluste auf Ackerflächen (für Baustraßen etc.) als nicht erheblich oder nachhaltig zu bewerten, fehlt jede nachvollziehbare Datengrundlage oder Analyse, die diese Einschätzung begründen würde.

Wir stellen diese Einschätzung infrage. Ohne nachvollziehbare Begründung ist vom ungünstigsten Fall auszugehen, also von erheblichen oder nachhaltigen negativen Effekten.

So können auch vorübergehende negative Einflüsse, die z.B. zum Verlust von Brutten, z.B. des Rebhuhns führen, für die ohnehin schon geschwächte und hochgradig gefährdete Population erhebliche negative Folgen haben.

Ebenso ist die Aussage „Die stärksten Beeinträchtigungen von Tieren [..]stellen die anlagebedingten Flächenverluste von Lebensräumen durch den Straßenneubau dar“ pauschal und nirgends begründet. Hier ist vielmehr mit Unterschieden hinsichtlich der jeweiligen zu betrachtenden Tierarten zu rechnen. So können z.B. betriebsbedingte Auswirkungen für wandernde/ migrierende Amphibien, z.B. der FFH-relevanten Arten Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch oder Kammmolch wesentlicher sein, als die Straße selbst (ohne Verkehr). Derartige Pauschalisierungen lassen daran Zweifel aufkommen, wie durchdacht bzw. geeignet das gesamte Konzept zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist.

Anlage- und betriebsbedingte Trenn- und Isolationswirkungen (S. 38, 39)

In diesem Kapitel sind die Amphibien vollständig unberücksichtigt. In Anbetracht der zahlreichen Literatur zur Barrierewirkung von Straßen auf Amphibienpopulationen ist dies ein nicht hinzunehmender Mangel und muss korrigiert werden. Die gefährdeten Arten Springfrosch, Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch sind nach BNatschG und der FFH-RL gesetzlich geschützt und dürfen nicht durch den Eingriff gefährdet werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände wird den Amphibienpopulationen von Springfrosch, Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch durch die neu angelegte Ortsumgehung Soller eine wichtige Möglichkeit des genetischen Austauschs mit den Populationen in der Drover Heide genommen. Ein Passieren dieser stark frequentierten Straße wird nahezu unmöglich sein. Da auch vom Gutachter selbst ausgeführt wird, dass nur wenige aktuelle Laichgewässer für diese bedrohten Arten vorhanden sind, wäre es aus unserer Sicht deshalb sehr sinnvoll und notwendig, die Anlage von neuen Ausgleichsgewässern nördlich der Ortsumgehung in der Nähe des Vettweißer Busches oder der Fläche „Im Stückchen“ in Betracht zu ziehen..

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (S. 40)

Hier werden Aussagen getroffen, z.B. zu negativen Auswirkungen von Lärm der neuen Straße auf Habicht, Mäusebussard, Grünspecht, ohne dass die Aussagen durch Quellen oder konkrete Untersuchungen belegt werden. Es handelt sich also um eine Einschätzung „aus dem Bauch heraus“. Tatsächlich gibt es aber Literatur, die diese subjektiven Einschätzungen infrage stellen. Z.B. erweist sich der Habicht als besonders störungsempfindlich am Brutplatz, auch hinsichtlich permanenter Störquellen in mehreren 100 m Entfernung

(Krüger, O., (2002): Analysis of nest occupancy and nest reproduction in two sympatric raptors: common buzzard *Buteo buteo* and goshawk *Accipiter gentilis*.–*Ecography* 25: 523-532).

Auch widerspricht die Einschätzung der Aktionsradien des Mäusebussards bzw. der Habitatpräferenzen des Habichts, die beide auf Wald- und Waldrandbereiche beschränkt sein sollen, dem Verhalten dieser Arten und entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen. Auch hierzu gibt es zahlreiche Literatur zu den einzelnen Arten, die eine objektivere Einschätzung ermöglichen (z.B. Habicht: Rutz, C., (2006): Home range size, habitat use, activity patterns and hunting behaviour of urban-breeding Northern Goshawks *Accipiter gentilis*.–*Ardea* 94: 185-202.).

Wir verzichten darauf, die Mängel für die weiteren Arten (Turmfalke, Steinkauz, Schleiereule) aufzuzeigen, die sich z.B. aus der völlig unzulänglichen Literaturarbeit auch für diese Arten ergeben. Diese Mängel zu beheben ist Aufgabe der Gutachter. Da die vorliegende subjektive Einschätzung dem aktuellen Stand des Wissens nachweislich widerspricht, ist sie als Basis für Aussagen der Auswirkungen der geplanten OU auf planungsrelevante Vogelarten nicht geeignet.

Diesem Mangel kann nur durch ein fachlich fundiertes neues Gutachten begegnet werden.

S. 41, 2. Absatz: „Obwohl alljährlich zahlreiche Vögel Opfer des Straßenverkehrs werden, haben die Individuenverluste zumeist aber keine bedeutenden Auswirkungen auf deren Populationen (GLITZNER et al., 1999).“
Auch in diesem Fall empfehlen wir der COCHET CONSULT eine seriöse Literaturrecherche, die nicht ausschließlich auf einen unveröffentlichten Bericht zurückgreift.

Beispielsweise kommen Kociolek et al. (2011) bei einem Review zu dem Ergebnis, dass die Populationen zahlloser Vogelarten durch Straßen direkt oder indirekt beeinträchtigt werden. Ein wesentlicher Faktor (neben anderen) ist dabei die Mortalität durch Straßenverkehr (Kociolek, A. V., Clevenger, A. P., St Clair, C. C., & Proppe, D. S. (2011): Effects of road networks on bird populations. – *Conservation Biology* 25: 241-249.).

Die Einschätzung zum Steinkauz widerspricht Ergebnissen telemetrischer Untersuchungen, z.B. aus der Zülpicher Börde. Pauschale Aussagen auf Basis mittlerer Home-range-Größen erlauben keine Aussagen zum Mortalitätsrisiko im Umfeld von Steinkauzbrutplätzen, da z.B. Sommer- und Winter-Home-ranges völlig unterschiedlich sein können und Steinkäuze (wie anderer Arten) zu geeigneten Nahrungsflächen gezielt auch größere Distanzen zurücklegen.

Kiebitz (S.42)

Die Einschätzung des Kiebitzvorkommens im Gesamtkontext (NRW) im Plangebiet muss auf Grund der stark negativen Bestandsentwicklungen im Land überarbeitet werden.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der Aussagen (rein subjektive Vorgehensweise, mangelnde Literaturarbeit gilt auch hier das weiter oben gesagte (z.B. zum Habicht).

Rebhuhn (S.43)

Auch beim Rebhuhn ist eine Aktualisierung der Einschätzung notwendig, da das Rebhuhn NRW weit (und darüber hinaus EU weit) starke Bestandsrückgänge hinnehmen muss; die genannten Zahlen sind veraltet. In NRW hat das Rebhuhn seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Zülpicher Börde. Die Einschätzung: „Durch kleinräumige Revierverschiebungen können die projektbedingten Flächenverluste und Beeinträchtigungen innerhalb des durch landwirtschaftliche Nutzflächen beherrschten Raumes vom Rebhuhn vermutlich kompensiert werden. Erhebliche Auswirkungen auf die (lokale) Population werden daher nicht erwartet.“ ist rein spekulativ und als Grundlage der Einschätzung von Auswirkungen eines Bauvorhabens einer derart hochgradig gefährdeten Tierart unzulässig.

Amphibien (S.46)

Die völlig unzureichende Literaturrecherche zu Amphibien im Rahmen einer Straßenplanung mit Auswirkungen auf Arten des Anhang II und IV FFH-RL und die daraus offenkundig werdende fachliche Ahnungslosigkeit der Gutachter macht uns sprachlos.

So ist zum Springfrosch ausschließlich Blab 1986 zitiert. Aus dieser völlig veralteten und methodisch völlig überholten Literatur glauben die Autoren des Gutachtens Schlüsse der Auswirkungen einer Straße auf ein kleines Vorkommen des Springfroschs ziehen zu können.

Tatsächlich ist belegt, dass Straßen sich negativ auf die genetische Vielfalt gerade kleiner Populationen dieser Art auswirken, woraus sich ein erhöhtes Extinktionsrisiko für kleine Populationen des Springfroschs ergibt. Dieser Effekt wird als „road-effectzone“ bezeichnet (z.B. Lesbarrères, D, Pagano, A. & T. Lodé. (2003): Inbreeding and road effect zone in a Ranidae: the case of Agile frog, *Rana dalmatina* Bonaparte, 1840.“ – *Comptes Rendus Biologies* 326: 68-72). Weiterhin ist die Gleichsetzung des Aktionsraums einer Art (hier: Springfrosch) mit dem für die Funktionsfähigkeit einer Population in einem Populationsverbund („Metapopulation“) unzulässig und irreführend. Dies gilt insbesondere für die OU Soller, da diese die vorhandene Population des Springfroschs (und des Kammolchs) von der überregional bedeutenden in der Drover Heide isoliert. Die OU Soller ist dadurch geradezu ein Paradebeispiel für die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Amphibienpopulationen.

Hier könnten wir umfangreich weitere Literatur zu unterschiedlichsten, für die Einschätzung der OU Soller nötigen Aspekte aufführen, was den Rahmen unserer Einlassung sprengen würde und nicht Aufgabe der Naturschutzverbände ist.

Als Fakt bleibt: Der besorgniserregende Mangel an Fachkenntnis der Autoren – der NICHT auf dem aktuellen Stand der Zeit ist und die hinreichend Zeit hatten, einen solchen Mangel zu beheben – führt unweigerlich zu einer falschen Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten (Amphibien-) Arten.

Aussagen zu den Auswirkungen und ggf. nötigen Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen, um dem Tatbestand eines Verstoßes gegen § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen, sind auf der vorgelegten Basis für den Springfrosch nicht möglich.

Dies gilt in entsprechender Form auch für den Kammolch.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage auf S. 39 oben („*Ungeachtet dessen gibt es keine Hinweise, dass Lebensräume ungefährdeter besonders geschützter Arten (nicht planungsrelevanter Arten) in ihrer Funktion so beeinträchtigt werden, dass es zu negativen Auswirkungen auf lokale Populationen kommen könnte*“) nicht haltbar. Denn die Funktion des überplanten Raums als Korridor für den genetischen Austausch für Populationen nicht flugfähiger Tierarten (z.B. Amphibien) wird schlichtweg ignoriert.

Maßnahme A8

Die Rekultivierung von Wegen führt unweigerlich zu einer Vergrößerung der vorhandenen Schläge. Auch der Verlust des Weges selbst bedeutet einen Verlust wichtiger Lebensraumstrukturen. Die Bedeutung linienhafter Strukturen wird von den Autoren des LB selbst an verschiedenen Stellen betont.

Der Verlust des Weges ist insofern als Eingriff zu werten, der einen Ausgleich an geeigneter Stelle benötigt.

Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände müssen aufgrund von fachlichen Mängeln in den Gutachten das Konzept zu den Ausgleichsmaßnahmen für die Ortsumgebung Soller ablehnen. Wie zuvor bereits erwähnt, fehlt es an fachlicher Tiefe, die durch subjektive Annahmen sowie einer ungenügenden Literaturrecherche mit teils über 20 Jahren alten Quellen nicht erreicht werden kann. Aus diesem Grund sind die Ausgleichsmaßnahmen für die Vögel (z.B. bei der Feldlerche) sowie für die Amphibien (z.B. bei Springfrosch und Kammolch) unzureichend und müssen daher ergänzt werden vor dem Hintergrund des aktuellen fachlichen Wissensstands. Die Ersetzung vom Baumreihen zugunsten von Strauchhecken lehnen wir aufgrund der von uns dargestellten Gründe wegen der Gefahr von kollisionsbedingter Tötungen von Vögeln und Fledermäusen ebenfalls ab. Aus unserer Sicht können diese fachlichen Fehler nur durch ein neues oder ein stark nachgebessertes Gutachten behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglied des Kreisvorstand
BUND Kreisgruppe Düren
BUND Landesverband NRW

Ansprechpartner
NABU Kreisverband Düren
NABU Landesverband NRW

Per e-Mail

- ▶ an das Landesbüro der Naturschutzverbände
- ▶ an sparchitekten+stadtplaner BDA